

Wirtschaft und Recht.

Die Regelung der Brotversorgung.

Für die Sicherstellung der Volksernährung im neuen Erntejahr ist es von wesentlicher Bedeutung, daß schon die Vorbereitungen für die Ernte so getroffen werden, daß deren rechtzeitige und möglichst schnelle Einbringung sichergestellt wird. Das ist, wie wir von zuständiger Seite hören, auch geschehen. Namentlich ist dafür gesorgt worden, daß eine genügende Anzahl Erntearbeiter zur Verfügung steht. Dabei dürften uns auch die zahlreichen Gefangenen einen guten Dienst leisten, und ebenso dürfte unsere Jugend sich ausgiebig in den Dienst der guten Sache stellen. Dazu kommt eine genügende Vorsorge für allerlei Betriebsmaterialien, wie Kohlen für die Dreschmaschinen, Gasöl, Benzol, Spiritus usw. Auf Grund der neuen Ernte gilt es dann, sich so einzurichten, daß wir für ein weiteres Jahr reichen. Denn ganz abgesehen von der Frage, ob der Krieg noch so lange dauert oder nicht, dürften doch auch selbst bei einem frühern Friedensschluß oder einem Waffenstillstand die Verhältnisse auf dem Weltgetreidemarkt nicht ohne weiteres wieder normal sein, und wir müssen auf alle Fälle gerüstet sein, auch ohne Einfuhr durchzukommen. Daß das möglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Noch aus der alten Ernte besitzen wir einen ansehnlichen Bestand, der bis Ende Oktober vorhalten dürfte. Daß wir mit unsern Kartoffeln reichen werden, kann ohne weiteres als ausgemacht gelten. Auch die Fleischversorgung ist als gesichert zu betrachten, wenn auch eine gewisse Einschränkung nötig ist, was aber durchaus angängig erscheint angesichts der Tatsache, daß bisher bei uns der Fleischverbrauch äußerst stark war, noch stärker sogar als in England, von andern Ländern gar nicht zu reden. Ein Mangel an Futtermitteln bleibt allerdings bestehen, wenn er auch im neuen Erntejahr durch mancherlei Umstände gemildert wird.

Für die Regelung der Volksernährung kommt es nun namentlich darauf an, daß der Verbraucher die erforderlichen Vorräte überhaupt bekommt und daß er sie zu erträglichen Preisen bekommt, zugleich muß aber auch der Landwirt auskömmliche Preise erhalten, damit er leistungsfähig bleibt. Diese Notwendigkeiten führen zur Festsetzung von Höchstpreisen und zur Beschlagnahme. Für die Getreide- bzw. Brotversorgung steht die Regierung auf dem Standpunkt, daß das bisherige Vorgehen sich im allgemeinen bewährt hat, und darum wird, wie wir schon früher ausgesprochen haben, durch die neuen Verordnungen auch an der bisherigen Organisation nur wenig geändert. Hauptsächlich erstreckt sich die Änderung auf zwei Punkte. Einmal ist es die Schaffung der Reichsgetreidestelle. Diese erhält zwei Abteilungen, die Verwaltungsabteilung und die Geschäftsabteilung; die erstere, die ihrerseits wieder ein Direktorium und ein Kuratorium hat, übernimmt den Geschäftsverkehr mit den Kommunalverbänden, die Feststellung der Vorräte der zu erwartenden Ernte, des Verbrauchs, der Ausmahlung usw. Die Geschäftsabteilung aber ist gleichbedeutend mit der jetzigen Kriegsgetreidegesellschaft. Sie hat die Abnahme des Getreides von den Landwirten und die Lieferung des Verbrauchs durchzuführen. Beide Abteilungen sind durch Personalunion miteinander verbunden. Die R.-G. bleibt weiter eine G. m. b. H., und damit bleibt ihr auch die kaufmännische Beweglichkeit erhalten. Die zweite wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht darin, daß diesmal die Beschlagnahme für die Kommunalverbände erfolgt. Nötig ist dies namentlich mit Rücksicht darauf, daß jetzt ganz erheblich größere Mengen in Frage kommen, mehr als das Vierfache als bisher, wo die Beschlagnahme für die R.-G. erfolgte. Die Kommunalverbände, denen wieder die Selbstbewirtschaftung freigestellt wird, haben die nicht benötigten Getreidemengen der Reichsstelle zur Verfügung zu stellen. Das Mehlverkaufsmonopol der Kommunalverbände bleibt bestehen. Auch die Brotarten werden wir weiter behalten. Die Rückwirkung der neuen Maßnahmen auf den Handel wird verschieden sein. Der kleine Kreishandel dürfte weiter vollbeschäftigt werden, der Provinzialhandel wird im wesentlichen das Lagergeschäft betreiben müssen, während sich für den Getreidegroßhandel keine Betätigungsmöglichkeit finden wird. Von den Mühlen können die kleinern durch die Kommunalverbände beschäftigt werden, die Großmühlen werden nicht voll arbeiten können.